

# **FR\_GERICHTE 502 2015 207 vom 3. Juni 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2015\\_207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2015_207)

FR: FR\_GERICHTE 502 2015 207 du 3 juin 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2015 207 del 3 giugno 2016

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, somit auch gegen Verfügungen betreffend die Zulassung einer Partei zu einer Beweisabnahme, ist die Beschwerde an die Strafkammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO und 85 Abs. 1 JG). b) Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung datiert vom 14. September 2015, so dass die am 18. September 2015 der Post übergebene Beschwerdeschrift, die eine rechtsgenügende Begründung enthält, innert der gesetzlichen Frist eingereicht wurde. c) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Strafkammer hat volle Kognition (Art. 393 Abs. 2 StPO) und entscheidet ohne Verhandlung (vgl. Art. 397 Abs. 1 StPO). e) Zur Beschwerdeführung ist jede Partei befugt, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer und Beschuldigte rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs anlässlich einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Beweisabnahme, da er an dieser Beweisabnahme nicht persönlich teilnehmen konnte, und nicht etwa die Abweisung eines Beweisantrags durch die Staatsanwaltschaft (Art. 394 Bst. b StPO). Letztere sowie eine der Privatklägerinnen bestreiten das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers, da dieser noch bis zum Urteilszeitpunkt Gelegenheit haben werde, das Zeugnis der Belastungszeugen in Zweifel zu stellen und ihnen Fragen zu stellen (vgl. BGE 131 I 476 E. 2.2). Dies ist zwar offensichtlich zutreffend. Andererseits verbleiben die Aussagen der Zivilklägerinnen bei den Akten und können die Richtung, die das weitere Verfahren nehmen wird, beeinflussen, und bringt der Beschwerdeführer zutreffend vor, dass Verfahrensfehler sofort zu rügen sind (Strafkammer, Urteil 502 2015 69 vom 28. Juli 2015, E. 1a). Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass er einen Rechtsnachteil erleidet, wenn das Protokoll bei den Akten verbleibt. Die Frage nach dem Rechtsschutzinteresse kann allerdings offenbleiben, da das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7

### **E. 2**

Oktober 2015 vor dem Friedensgericht wegen der Kinder; vgl. Beschwerde, S. 10 f.) ändert daran nichts, da es an diesen Treffen nicht um die strafrechtlichen Vorwürfe an den Beschwerdeführer ging. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft, den Beschwerdeführer auch nicht unter Beizug einer Trennwand an der Befragung der Privatklägerinnen teilnehmen zu

lassen, ist deshalb nicht zu beanstanden. Sofern die einverlangten Arztzeugnisse nicht beigebracht worden sind, würde die Einvernahme der Privatklägerinnen mit Trennwand wiederholt, womit das Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Beschwerdeverfahren definitiv zu verneinen wäre. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, eine solche Wiederholung der Einvernahme würde einen formalistischen Leerlauf darstellen (Beschwerde, S. 4), widerspricht er sich selbst, will er mit seiner Beschwerde doch genau dies erreichen (vgl. Rechtsbegehren 2). c) Der Beschwerdeführer beantragt subsidiär, die Einvernahme der Privatklägerinnen in seiner Anwesenheit mittels Videoübertragung zu wiederholen. Ob eine Befragung bzw. Gegenüberstellung der Privatklägerinnen selbst mittels Videoübertragung unzumutbar wäre, kann hier offenbleiben. Denn aus den Akten geht weder hervor, dass der Beschwerdeführer dies gegenüber der Staatsanwaltschaft verlangt hätte, noch dass diese einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen hätte. Es fehlt damit diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt, sodass auf das Begehren nicht einzutreten ist. d) Im Ergebnis ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft anlässlich der Einvernahmen vom 14. September 2015 nicht zu beanstanden. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers bzw. sein Recht auf ein faires Verfahren wurden gewahrt. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer sein Fragerecht im Laufe des Verfahrens weiter ausüben kann, allenfalls noch an einer allfälligen Hauptverhandlung und allenfalls mittels Videoübertragung (vgl. z.B. BGer, Urteil 6B\_70/2015 vom 20. April 2016). e) Der Beschwerdeführer beantragt weiter, das Protokoll der Einvernahme (der Privatklägerinnen) vom 14. September 2015 aus den Akten zu weisen; subsidiär sei festzustellen, dass dieses Protokoll nicht zulasten des Beschwerdeführers verwertet werden darf. Da festgestellt worden ist, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft anlässlich der Einvernahmen vom Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 14. September 2015 nicht zu beanstanden ist, ist auch kein Grund ersichtlich, das entsprechende Protokoll aus den Akten zu weisen oder nicht zu verwerten. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

a) Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 35 und 43 JR). Die Verfahrenskosten sind auf CHF 900.- (Gebühr: CHF 800.-; Auslagen: CHF 100.-) festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist mit Blick auf den Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. b) Der Beschwerdeführer, dem am 17. Juni 2015 ein amtlicher Verteidiger bestellt wurde (DO/7005), beantragt subsidiär die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers «gestützt auf die eingereichte Kostenliste» (Rechtsbegehren 6). Eine solche wurde allerdings nicht eingereicht. Die Strafkammer setzt die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 50 f., 56 und 57 Abs. 1 und 2 des Justizreglements (JR; SGF 130.11) selbst fest (FZR 2015 S. 73). Für die Abfassung der Beschwerdeschrift und die Prüfung der Stellungnahmen erscheint ein Aufwand von ca. 8 Stunden angemessen, zuzüglich der Auslagen, die geringfügig sind. Bei einem Stundenansatz von CHF 180.- zuzüglich Auslagen erscheint eine Entschädigung von CHF 1'500.- angemessen, zuzüglich 8 % MWSt, das heisst CHF 120.-. c) Die Privatklägerinnen, die sich als solche konstituiert haben, beantragen die Zusprechung einer Parteientschädigung. Gemäss der Praxis der Strafkammer (Urteil 502 2015 189 vom 5. April 2016), die sich auf ein Urteil des Bundesgerichts (6B\_965/2013 vom 3.12.2013 E. 3.1.1) stützt, findet Art. 436 Abs. 1 StPO im Beschwerdeverfahren keine Anwendung, sodass es an einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Entschädigung an die

Privatklägerinnen im jetzigen Verfahrensstadium gebracht. Sie müssen ihre Ansprüche vor dem urteilenden Richter geltend machen (BGer, Urteil 1B\_531/2012 vom 27.12.2012 E. 3). Auf die Begehren ist somit nicht einzutreten. Für die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_, die nicht im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege steht (DO/7051), kommt dazu, dass sie ihre Entschädigung zwar beantragt, aber weder beziffert noch belegt hat, sodass auf ihr Rechtsbegehren auch gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO nicht einzutreten wäre. d) Die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ steht seit dem 3. September 2015 im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege (DO/7031). Auch für ihren Anwalt ist die Entschädigung deshalb bereits jetzt festzusetzen (FZR 2015 S. 73). Der Anwalt macht gemäss eingereichter Kostenliste einen Aufwand von CHF 2'622.25 (Honorar: 2'312.40 [9 ¼ Std. zu CHF 250.-], Auslagen (5 %): CHF 115.60; 8 % MWSt: 194.25) geltend. Ein Aufwand von 9 ¼ Std. in einem Beschwerde- verfahren zu einer Verfahrensfrage, in dem einzig eine kurze Stellungnahme zu verfassen war, wobei sich die Beschwerde noch teilweise auf die andere Privatklägerin bezog, erscheint übertrieben, auch im Verhältnis zum Aufwand des Anwalts des Beschwerdeführers. Angemessen erscheint ein Aufwand von sechs Stunden zum Ansatz der unentgeltlichen Rechtspflege (CHF 180.-; vgl. Art. 138 Abs. 1 StPO), das heisst CHF 1'080.- zuzüglich 5 % für Auslagen (Art. 58 Abs. 2 JR), das heisst CHF 54.-, sowie 8 % MWSt, das heisst CHF 90.70. Die Entschädigung beläuft sich somit auf total CHF 1'224.70.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Kosten des Beschwerdeverfahrens werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt. Sie betragen CHF 900.- (Gerichtsgebühr: CHF 800.-, Auslagen: CHF 100.-). III. A.\_\_\_\_\_ wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Auf die Entschädigungsgesuche von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten V. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Elias Moussa für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'620.- festgesetzt, einschliesslich 8 % MWSt. In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO wird A.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Staat Freiburg die zugesprochenen Entschädigungen zu erstatten, falls oder sobald seine finanzielle Situation es erlaubt. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Patrik Gruber für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'224.70 festgesetzt, einschliesslich 8 % MWSt. In Anwendung von Art. 426 Abs. 4 StPO wird A.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Staat Freiburg zugesprochenen Entschädigungen zu erstatten, falls oder sobald seine finanzielle Situation es erlaubt. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. Juni 2016/fba Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.